



		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 0575/2011/1	02.12.2011

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976;
hier: 16. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2011
Rat	13.12.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis
und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 16. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung .

Sachdarstellung :

1. Gebührenkalkulation 2012 zur Friedhofsgebührensatzung

- A) Einleitung
- B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
- C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
- D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
- E) Sonstige Gebühren

1. Gebührenkalkulation 2012 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.8.2007 einen Maßnahmenkatalog zur Sanierung der Sparte Friedhof beschlossen. Ziel war es der geänderten Friedhofskultur durch eine Attraktivitätssteigerung entgegenzuwirken und die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Zu diesem Maßnahmenkatalog gehörte auch die Schaffung neuer Bestattungsformen, die wiederum eine grundlegende Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich machte. Zum 1.Mai 2008 trat die neue Friedhofssatzung in Kraft. Für die überarbeitete Gebührensatzung, die ebenfalls am 1.Mai 2008 in Kraft trat, wurde nach den Erfahrungen der Jahre von ca. 240 Bestattungen im Jahr ausgegangen, deren Verteilung auf die neu angebotenen Grabarten in Anlehnung an die Entwicklung der letzten Jahre prognostiziert wurde.

Das Jahr 2009 war das erste Jahr, in dem die neuen Bestattungsformen in vollem Umfang zum Tragen kamen. Der Abschluss des Jahres 2009, zeigte sich ausgeglichen und machte keine Anpassungen erforderlich. Das Ergebnis des Jahres 2010 zeigt jedoch ein Defizit von 55 T€, womit die Gebührenaussgleichsrücklage auf Grund der Vorjahre ein Gesamtdefizit von 78 T€ aufweist.

Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind zum einen in der geringeren Anzahl der Bestattungen in Folge des demographischen Wandels zu suchen. Zudem wählen die Angehörigen der Verstorbenen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen.

Die entstandenen Defizite im Bereich Friedhöfe müssen ausgeglichen werden, um Quersubventionierungen mit anderen Gebührenhaushalten zu vermeiden. Zudem hat die Stadt Emmerich am Rhein unter Berücksichtigung des „Grünpolitischen Wertes“ bis zum Jahr 2010 einen Zuschuss in Höhe von 45 T€ gewährt, der ab 2011 nur noch eine Höhe von 30 T€ hat.

Hinzu kommt, dass es auch in 2011 einen weiteren Rückgang der Bestattungen geben wird. Hieraus ergibt sich insgesamt ein Handlungsbedarf bei den Friedhofsgebühren.

Kalkulatorisch würden sich für den Erwerb der Nutzungsrechte und die Grabbereitung die Erhöhungen pro Bestattung zwischen 530 und 870 Euro bewegen. Da kostendeckende Gebühren den für die Bürger zumutbaren Rahmen sprengen würde, empfiehlt die Betriebsleitung eine moderate, gleichmäßige Erhöhung um ca. 300,00 € pro Bestattung.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2012</u>
Kindergrab	100,00 €	100,00 €
Familiengrab	300,00 €	400,00 €
Urnenwahlgrab	325,00 €	350,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	475,00 €	500,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	385,00 €	500,00 €
- Urnenbestattung	185,00 €	250,00 €
Aschestreifelfeld	225,00 €	250,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Da die Pflegekosten für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet werden, wurde von einer Teuerungsrate von 1,5 % pro Jahr ausgegangen. Für die Pflege der Grabstätten wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2012</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.150,00 €	1.300,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.215,00 €	1.300,00 €
- Urnenbestattung	1.215,00 €	1.300,00 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2010 und den Zahlen im laufenden Jahr muss von einem mittelfristigen Rückgang der Bestattungen ausgegangen werden. Auf Grund der Gebührenhöhe wird angenommen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer. Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2112</u>
Kindergrab	20 Jahre	350,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.275,00 €	1.375,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	775,00 €	950,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.025,00 €	1.150,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.025,00 €	1.125,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	600,00 €	700,00 €
Aschestreifeld	25 Jahre	540,00 €	640,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Es entfallen auf die Aufbahrungszellen 151 qm
und auf die Friedhofskapellen 150 qm.

Auf eine Erhöhung der Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle wird verzichtet, lediglich die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle wird von 55 auf 60 Euro erhöht.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Position für die Benutzungsgebühr des Obduktionsraumes entfällt zukünftig auf Grund der fehlenden Inanspruchnahme. Diese Leistung wird zukünftig nicht mehr angeboten.

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung werden dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen Erschwernis entsprechend erhöht:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	380,00	700,00
Urnen	190,00	350,00
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	70,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	190,00	350,00
Urnen	95,00	175,00

Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines gemäß § 7 der Friedhofssatzung wird ebenfalls angepasst. Bisher wurde lediglich alle 2 Jahre eine Gebühr von 13,00 Euro erhoben. Dieser Berechtigungsschein erlaubt den Gärtnern, Steinmetzen und Bestattern die Wege des Friedhofes mit ihren Fahrzeugen zu befahren. Für die Instandhaltung der Weg, die zum Teil mit schweren Fahrzeugen befahren werden, wird ein hoher Aufwand betrieben, der mit der bisherigen Gebühr nicht annähernd gedeckt werden kann. Zudem nutzen die Gärtner auch die Entsorgungsmöglichkeiten des Friedhofs. Auch in anderen Kommunen werden hierfür wesentlich höher Gebühren erhoben.

Die Berechtigungsscheine sollen zukünftig jährlich für eine Gebühr von 50,00 € ausgestellt werden.

Die Gebühr für die Genehmigung von, gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen, Grabgestaltungen wird von 13,00 Euro auf 35,00 Euro erhöht.

Auf eine Gebühr für die Umschreibung der Nutzungsrechte soll zukünftig verzichtet werden.

Gelegentlich kommt es vor, dass Bestatter auch außerhalb der Geschäftszeiten die Friedhofsgebäude nutzen und die Anwesenheit von Friedhofspersonal notwendig ist. Da hierdurch höhere Personalkosten entstehen, soll hierfür eine Gebührenposition eingerichtet werden, die die Gebühr von 50,00 Euro pro angefangene Stunde festlegt.

2. Redaktionelle Änderungen zur Friedhofsgebührensatzung

In § 4 der Gebührensatzung unter Punkt 3.3.1 wird die Bestattungsgebühr für Urnen im Wahlgrab festgelegt. Da Urnen nicht nur in Uhrenwahlgräbern, sondern auch in Familiengräbern und Pflegearmen Wahlgräbern beigesetzt werden können, werden diese Grabarten zum besseren Verständnis zukünftig mit aufgeführt.

Unter Punkt 8.1 des § 4 wird ergänzt, dass bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes von Pflegearmen Wahlgräber ebenfalls pro Jahr 1/25 der Pflegegebühr erhoben wird.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 16.Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976 dem Rat der Stadt Emmerich zum Beschluss vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 15 0575 2011 A 2 Gegenüberstellung

70 - 15 0575 2011 1 A 1 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.11.1976

70 - 15 0575 2011 1 A 3 Friedhofsstatistik